



UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlung- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Untersuchungsausschuss) [1US/XXII. Gp.]

STENOGRAPHISCHES PROTOKOLL

08. Sitzung/medienöffentlich

Mittwoch, 2. Dezember 2020

XXII. Gesetzgebungsperiode

Gesamtdauer der 08. Sitzung

10:08 Uhr – 18:16 Uhr

Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt – Festsaal

Landtagspräsidentin Verena Dunst
Vorsitzende

Markus Malits, MSc
Schriftführer

BEFRAGUNG Oberstaatsanwalt Mag. Johann FUCHS, LL.M.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf Sie bitten, die Plätze einzunehmen.
(*Auskunftsperson Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M. betritt den Besprechungsraum.*)

Wir begrüßen Sie. Ja, wir dürfen Sie herzlich begrüßen. Ein Nichtunbekannter im Burgenland, nachdem Sie ja einige Jahre hier auch im Burgenland gearbeitet haben. Wir begrüßen insgesamt alle den leitenden Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs. Sie sind Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Ich darf uns kurz vorstellen. Mein Name ist Verena Dunst, wir kennen uns ja aus Ihrer Zeit in Eisenstadt, wo Sie gearbeitet haben. Ich darf Ihnen den Herrn Verfahrensrichter Dr. Pilgermair vorstellen, Sie kennen sich auch. Und an Ihrer Seite als Verfahrensanwalt der Herr Mag. Kasper. Landtagsdirektion beziehungsweise vor allem Mitglieder der vier Fraktionen im Landtag vertretenen Parteien; die Untersuchungsausschussmitglieder mit einem Wort.

Ich muss mich auch bei Ihnen entschuldigen, dass wir Sie sehr lange warten haben lassen. Verzeihung, aber in Untersuchungsausschüssen kommt das manchmal vor. Noch dazu musste ich heute zu einer außerordentlichen Präsidialkonferenz in der Früh einladen.

Und daher wollen wir gleich einsteigen. Sie haben die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Wien seit September 2018. Sie üben Dienst- und Fachaufsicht für Wien, Niederösterreich, Burgenland und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft aus. Ich möchte mich auch bedanken für Ihre Tätigkeit noch einmal. Sie waren im Burgenland vom August 2013 bis September 2018 Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt.

Ich habe von Ihnen erfahren, dass Sie keinen Kameranachschwenk wollen. Das ist dabei geblieben. Damit kann ich gleich weitergehen.

Der Herr Verfahrensrichter wird Sie jetzt belehren, was Ihre Rechten und Pflichten anbelangt. Bitte Herr Verfahrensrichter.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Danke Frau Vorsitzende. Schönen guten Morgen, Herr leitender Oberstaatsanwalt. Oder schönen Tag, jetzt besser gesagt schon. Schönen Tag. (*Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M. wird das Personaldatenblatt übergeben.*) Haben Sie das Personaldatenblatt vor sich? Ist Ihnen das schon übergeben worden?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ja.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair Bitte noch einen Blick darauf zu werfen und die Richtigkeit der eingetragenen Daten zu prüfen. Ist das so richtig?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ja.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair Danke schön. Das ist so eine formelle Abfrage im Mechanismus. Danke.

Alle, auch die rechtskundigen Personen, haben nach der Verfahrensordnung dieses Untersuchungsausschusses eine eingehende Rechtsbelehrung zu bekommen, die ich hiermit vornehme.

Auskunftspersonen dürfen vor ihrer Befragung, dürfen für die Gründe einer Verweigerung der Aussage und einen Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Pflicht

zur Angabe der Wahrheit und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage Folgendes beachten.

Die Aussage vor diesem Untersuchungsausschuss kann gemäß § 32 Verfahrensordnung aus folgenden Gründen verweigert werden.

1. über Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines Angehörigen betreffen oder für sie oder einen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen Angehörigen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteile nach sich ziehen würde;

In beiden Fällen besteht das Aussageverweigerungsrecht auch dann, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft, welche die Angehörigkeit begründet hat, nicht mehr besteht.

3. darf verweigert werden, die Aussage in Bezug auf Tatsachen, über welche die Auskunftsperson nicht aussagen können würde, ohne eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, sofern sie nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung gültig entbunden wurde oder als öffentlich Bediensteter gemäß § 24 der Verfahrensordnung zur Aussage verpflichtet ist;
4. in Ansehung desjenigen, was ihr in ihrer Eigenschaft als Verteidiger oder Rechtsanwalt bekannt geworden ist;
5. über Fragen, welche die Auskunftsperson nicht beantworten können würde, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
6. über die Frage, wie die Auskunftsperson ihr Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
7. über Fragen, durch deren Beantwortung Quellen betroffen sind, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

Sie wissen, dass ein genereller Aussageverweigerungsgrund vor diesem Untersuchungsausschuss nicht geltend gemacht werden kann. Ich bitte daher, sollte einer dieser Gründe vorliegen, darauf hinzuweisen.

Auskunftspersonen haben gemäß § 22 Abs. 1 Zi. 7 der Verfahrensordnung das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 11 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung zu beantragen.

Die Medienöffentlichkeit ist nach dieser Bestimmung auszuschließen, wenn:

1. überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit, der Auskunftsperson oder Dritter dies gebieten,
2. es zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen notwendig ist oder
3. der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Erlangung einer wahrheitsmäßigen Aussage erforderlich erscheint.

Auskunftspersonen stehen unter der Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit in der Befragung. Eine vorsätzliche falsche Aussage vor diesem Ausschuss wäre gemäß § 47 der Verfahrensordnung gerichtlich strafbar und vom Strafgericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

Weiters habe ich an die speziellen Strafbestimmungen - Beispiel Verletzung des Amtsgeheimnisses - in § 310 des Strafgesetzbuches zu erinnern.

Keine Fragen zu dieser Rechtsbelehrung? - Dann - Vertrauensperson haben wir keine - ist die Rechtsbelehrung abgeschlossen. Bitte Frau Vorsitzende.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank. Sie haben, Herr leitender Oberstaatsanwalt, auf eine Vertrauensperson verzichtet. Ich darf noch einmal auf Verfahrensanwalt Mag. Kasper aufmerksam machen, der Ihnen zur Seite steht, beziehungsweise natürlich können Sie jeder Zeit unterbrechen, sich beraten und so weiter.

Ich darf gleich weiter fortfahren. Sie wissen ja auch, dass Sie eine erste Stellungnahme abgeben können. Wollen Sie davon Gebrauch machen?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ja.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte, dann sind Sie schon am Wort.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter! Geschätzte Abgeordnete! Zunächst bedanke ich mich einmal herzlich für diese Einladung zu diesem Untersuchungsausschuss des Burgenländischen Landtages. Sie gibt mir nämlich die Gelegenheit, hier einige Themen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht generell klarzustellen.

Deshalb möchte ich mein Eingangsstatement dazu benützen, um hier einerseits die Rolle und die Befugnisse der Staatsanwaltschaft generell, andererseits meine Rolle in diesem Gefüge, und drittens das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zum Untersuchungsgegenstand, darzustellen.

Zur Rolle der Staatsanwaltschaft. Wir sind also ein bisschen ein „gallisches Dorf“, das man vielleicht gar nicht so genau kennt, und ich glaube, deswegen ist es auch wichtig, hier an dieser Stelle die Rahmenbedingungen, unter denen die Staatsanwaltschaft arbeitet, ein bisschen zu erläutern.

Die Staatsanwaltschaft leitet das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren dient der Aufklärung des Verdachtes strafbarer Handlungen. Was eine strafbare Handlung ist, ergibt sich aus den Strafgesetzen, insbesondere dem StGB. Für die Aufnahme eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, strafrechtlicher Ermittlungen, bedarf es eines Anfangsverdachts. Das Gesetz versteht darunter, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine strafbare Handlung vorliegt. Ohne Anfangsverdacht darf kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Vermutungen, Gerüchte, haltlose Anschuldigungen reichen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens jedenfalls nicht aus. Jetzt werden Sie sich fragen, ja, wozu gibt es diese Hürde? Wozu braucht man das? Der Grund liegt darin, dass die StPO die Staatsanwaltschaft ja im Ermittlungsverfahren zu gravierenden Grundrechtseingriffen legitimiert.

Diese Grundrechtseingriffe haben natürlich auch massive Auswirkungen auf die davon Betroffenen. Wir dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufklärung einer Straftat in das Recht auf Freiheit, in Vermögensrechte, ins Hausrecht, ins Recht auf Privatsphäre und viele andere eingreifen. Mit anderen Worten, wir StaatsanwältInnen schwingen schon ein scharfes Schwert. Zum Schutz der BürgerInnen vor ungerechtfertigten Grundrechtseingriffen zieht das Gesetz also die

Schwelle des Anfangsverdachts ein, ohne den strafrechtliche Ermittlungen generell gesetzwidrig sind.

Die Staatsanwaltschaften sind Organe der Gerichtsbarkeit. Als Bundesbehörden unterstehen sie organisatorisch dem Bundesministerium für Justiz. Eine Verflechtung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft mit den Aufgaben der Landesbehörden gibt es nicht.

Zu meiner eigenen Rolle. Ich bin seit fast 28 Jahren Staatsanwalt. Habe diese Tätigkeit bei den Staatsanwaltschaften Wien, Eisenstadt, Wr. Neustadt und bei der WKStA ausgeübt. Von August 2013 bis Ende 2018 habe ich die Staatsanwaltschaft Eisenstadt geleitet. Das wurde ja bereits von der Frau Präsidentin angeführt. Seither leite ich die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Was bedeutet das für meine Tätigkeit? In diesen leitenden Funktionen bin ich vorwiegend mit den Aufgaben des Behörden- und Qualitätsmanagements befasst. Die Leitung von Ermittlungsverfahren zählt seit dem Jahr 2013 nicht mehr zu meinen Kernaufgaben.

Wie verhält es sich jetzt im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und diesem Untersuchungsgegenstand? Laut dem mir zur Verfügung stehenden Beweisbeschluss beschränkt sich der Untersuchungsgegenstand dieses Untersuchungsausschusses auf Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung beziehungsweise ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeit von Organen des Landes, durch die das Land unabhängig von der Höhe der Beteiligung wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt.

Auf diesem Untersuchungsgegenstand sind auch meine Aussagebefugnisse und Verpflichtungen hier in diesem Untersuchungsausschuss beschränkt. Vorab kann ich schon sagen, dass ich in diesem Zusammenhang überhaupt über keinerlei Wahrnehmungen zu Handlungen der genannten Landesorgane verfüge.

Ich bin der Ladung mit großem Respekt vor dem Burgenländischen Landtag und den investigativen Aufgaben dieses Untersuchungsausschusses gefolgt. Ersuche aber gleich zu Beginn meiner Befragung um Nachsicht, dass ich zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes überhaupt keinen Beitrag leisten kann. Danke schön.

Vorsitzende Verena Dunst: Danke für Ihre erste Stellungnahme. Herr Verfahrensrichter. Sie sind am Wort mit Ihrer Erstbefragung. Ich darf Sie bitte, damit zu beginnen.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Danke Frau Vorsitzende. Herr leitender Oberstaatsanwalt! In welcher Funktion haben Sie mit der Commerzialbank je zu tun gehabt?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich bin kein Kunde der Commerzialbank. Und es gibt in den Medien diese Anzeige an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt. Offensichtlich war ich damit befasst. Sonst ist mir nichts erinnerlich und habe ich auch keine Wahrnehmungen dazu.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Haben Sie eine persönliche Erinnerung an diese Anzeige?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich habe keine persönliche Erinnerung an diese Anzeige und auch keine Wahrnehmungen dazu.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Erinnerungen oder Wahrnehmungen zu einem anderen Bezug im Zusammenhang mit persönliche, im Zusammenhang mit der Commerzialbank.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Wie gesagt, ich habe überhaupt keine Wahrnehmungen betreffend die Commerzialbank und kann dazu eigentlich nichts sagen.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Wissen Sie, ob die Staatsanwaltschaft Eisenstadt damals erste Schritte unternommen hat oder ob das vom Blatt weg erledigt wurde?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Also ich habe keine Wahrnehmungen dazu, ob bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt jemals Handlungen von Organen des Landes Burgenland, und nur die stellen ja den Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses dar, veranlasst hat oder nicht.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Irgendeine Wahrnehmung, eine Beobachtung, von der Sie glauben, Sie können sie uns mitteilen?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich habe keine Wahrnehmungen, von denen ich meine, dass sie diesen Untersuchungsgegenstand in irgendeiner Form betreffen.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Dann bedanke ich mich für die Antworten im Rahmen der Erstbefragung.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank Herr Verfahrensrichter.

Herr Leitender Oberstaatsanwalt, ich möchte Sie informieren, wie es weitergeht. Es sind drei Fragerunden vorgesehen. Ich darf mit der ersten Fragerunde beginnen. Die Klubs haben hintereinander nach einer bestimmten Reihenfolge, die sie sich selber in einer Verfahrensordnung gegeben haben, die Möglichkeit, Sie zu befragen. Erste Fragezeit, sehen Sie hier, sechs Minuten, zweite Fragerunde drei Minuten, dritte Fragerunde zwei Minuten.

Ich darf gleich starten und zwar beginnt jetzt, bei der zweiten Auskunftsperson, die SPÖ mit der Befragungsrunde. Der Herr Abgeordnete Schneckner, den ich Ihnen damit vorstellen darf seitens der SPÖ, wird diese Fragen stellen. Bitte Herr Abgeordneter Schneckner.

Abgeordneter Ewald Schneckner (SPÖ): Herr Leitender Oberstaatsanwalt, mein Name ist Ewald Schneckner, ich bin von der SPÖ, vom SPÖ-Landtagsklub.

Sie haben ausgeführt, dass Sie in Ihrer Funktion als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien auch die Oberaufsicht der WKStA haben und dass Sie im Jahr 2015 Chef oder Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt waren. Das ist korrekt, denke ich.

Im Jahr 2015 hat die Finanzmarktaufsicht eine Prüfung bei der Commerzialbank Mattersburg durchgeführt. Wann haben Sie von dieser Prüfung erfahren?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Wie gesagt, ich habe keine Wahrnehmungen zu dieser Angelegenheit, die den Untersuchungsgegenstand betreffen. Und der Untersuchungsgegenstand sind Handlungen von Landesorganen.

Abgeordneter Ewald Schneckner (SPÖ): Okay. Vielleicht können Sie uns kurz schildern, welcher Anfangsverdacht oder in welchem Ausmaß ein Verdacht vorzuliegen hat, damit er als Anfangsverdacht gewertet wird. Das ist jetzt eine allgemeine Frage. Und welche Parameter Sie dann anlegen, um ein Ermittlungsverfahren zu starten, oder dieses gleich einmal - ohne Anfangsverdacht wie es immer so schön heißt - einzustellen?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich denke, dass ich diese Frage schon in meinem Eingangsstatement beantwortet habe.

Abgeordneter Ewald Schneckner (SPÖ): Sie haben die Frage insofern beantwortet, dass Sie gesagt haben, wenn ausreichend Verdachtsmomente vorliegen, dass eine strafbare Handlung vorliegen könnte.

Jetzt wiederum abstrakt gefragt: Eine vierseitige Anzeige mit konkreten Hinweisen eines Whistleblowers, ist das auch kein Anfangsverdacht oder begründet das keinen ausreichenden Anfangsverdacht?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Zunächst einmal möchte ich das Zitat richtigstellen. Ich habe von konkreten Anhaltspunkten gesprochen, die vorliegen müssen dafür, dass eine Straftat vorliegen könnte.

Die Anhaltspunkte, also die konkreten Anhaltspunkte sind vom Umfang der Anzeige völlig unabhängig. Man kann auf zwei Zeilen einen Anfangsverdacht entsprechend darlegen und manche anderen schaffen es auf 50 Seiten nicht.

Abgeordneter Ewald Schneckner (SPÖ): Danke. Vorerst keine weiteren Fragen.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Gerne.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf weiter fortsetzen mit der ÖVP.

Gut, Ihr wechselt Euch ab. Ich darf den Herrn Abgeordneten Mag. Dr. Roland Fürst vorstellen, der jetzt weiter fortsetzt. Bitte Herr Abgeordneter, Sie sind am Wort.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Danke schön.

Herr Leitender Staatsanwalt, wir kennen uns ja schon ganz lange. Da war ich noch Bewährungshelfer; der Leitende Staatsanwalt - Staatsanwalt. Aber trotzdem möchte ich, zum Beweisschluss. Sie haben sich auf das Land Burgenland bezogen, das ist richtig, aber es geht da im Punkt 13 um die Auswirkungen.

Also auch pro futuro und ich denke da schon, dass da auch die Staatsanwaltschaft auch Stellung nehmen kann und es wichtig ist, weil die Auswirkungen haben die Gemeinden, die gutgläubig bei der Bank Geld angelegt haben, zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Jetzt rede ich gar nicht von den 13.000 Betroffenen.

Mir ist es insofern wichtig, auf den Beweisbeschluss hinzuweisen, und es ja auch darauf aufmerksam zu machen, dass es um mehr geht wie um das Land ... die Beziehungen, sondern auch pro futuro, was die Auswirkungen betrifft.

Und wenn ich jetzt auch Medienberichten - Sie haben es zitiert, insofern lege ich ja nichts vor, seit 2018 ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft liegt, wo wir bis dato noch nicht wissen, ob das noch immer läuft, abgeschlossen ist, beim Hauptbeschuldigten, wo eigentlich schon diese gesamte Konstruktion dieses Kriminalfalls erkennbar sein müsste, wo es um fingierte Scheinrechnungen geht, fingierte Kredite über 10,5 Millionen Euro, Millionen ist da sozusagen der Verlust

beschrieben, dann denke ich, ist es schon auch im Sinne der Qualität, des Qualitätsmanagements, was wir gerne wissen wollten. Wie Sie einschätzen, jetzt unabhängig vom Fall, warum man zweieinhalb Jahre so ein Verfahren offensichtlich nicht behandelt bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Was ist jetzt die konkrete Frage?

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Wie Sie sich vorstellen können, dass ein so ein Verfahren, wo es massive, den Medienberichten, massive Anschuldigungen gibt, der Steuerhinterziehung und vieles mehr, dass hier zweieinhalb Jahre nichts passiert?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich beantworte Ihnen diese Frage gerne, wenn Sie mir den Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand - nämlich die Verantwortlichkeit von Landesorganen - noch näher darlegen können.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Ich habe es gerade versucht. Es geht um die Auswirkungen. Es geht um die Auswirkungen dieses Kriminalfalles, der ja eine Reihe von Geschädigten mit sich zieht.

Das ist ja evident. Es geht um 800 Millionen Euro. Und da geht es darum - weil sonst hätten wir diesen Punkt nicht hineinnehmen müssen, das ist ja dann hineinreklamiert worden, und das ist für mich schon zentral.

Also da geht es um sozusagen eine Anzeige, wir haben gerade gehört, die FMA ist keine „Bankenpolizei“, die OeNB ist keine „Bankenpolizei“. Nur nützt es nichts, wenn die Anzeigen an die Staatsanwaltschaft machen, und die Staatsanwaltschaft dann mit den Anzeigen nicht genau nachvollziehbar umgeht.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ist das jetzt ein Vorhalt, oder?

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Ja.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Worauf beziehen Sie sich genau?

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Noch einmal. Auf den Punkt 13 der Auswirkungen pro futuro, was dieser Kriminalfall für das Land, für die Gemeinden mit sich bringt. Die Staatsanwaltschaft ist ja da ein Player, auch wenn es eine weisungsgebundene Bundesbehörde ist.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Der Punkt ist schon, dass ich - ich beginne Schriftsätze meistens von Beginn an zu lesen und nicht vom Ende.

Und zu Beginn steht einfach die Klammer, dass der Untersuchungsgegenstand, und das entspricht ja auch den verfassungsrechtlichen Grundlagen, eben die Verantwortlichkeit von Landesorganen ist und nur in diesem Umfang bin ich aussagebefugt und auch aussageverpflichtet.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Schließen Sie aus, dass es vom Justizministerium Weisungen in dieser Causa gegeben hat. Vom Justizministerium über die Oberstaatsanwaltschaft in Richtung StA Eisenstadt, Verfahren zum Beispiel nicht weiter zu behandeln?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich kann ausschließen, dass Weisungen des Justizministeriums im Rahmen dieses Untersuchungsgegenstandes liegen. Also ich gehe einmal davon aus, dass ein Untersuchungsausschuss eines

Landtages keine Prüfbefugnis über ein allfälliges Weisungsverhalten einer Bundesbehörde hat.

Abgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst (SPÖ): Danke schön. Vorerst keine Fragen, glaube ich von uns, oder? Danke schön.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut, danke. Dann darf ich weitergeben an den ÖVP-Klub. Wer wird fragen? – Sie, Frau Abgeordnete DI Wagentristl, sind am Wort.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Guten Tag. Julia Wagentristl, ÖVP-Klub. Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt, haben Sie Kenntnis von einer Geschenkliste der Commerzbank, wonach Kunden, Politiker und Ähnliche Geld- oder Goldgeschenke erhalten haben?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich muss bei meiner Standardantwort bleiben. Ich habe keine Wahrnehmungen betreffend die Verantwortlichkeit von Landesorganen.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Okay. Und auch von einer Weihnachtsgeschenk-Liste 2019. Kennen Sie diese Liste?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich habe keine Wahrnehmungen, die die Verantwortlichkeit von Landesbeamten oder Landesorganen betrifft.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Okay. Vielen Dank, keine weiteren Fragen.

Vorsitzende Verena Dunst: Vom FPÖ-Klub darf ich Ihnen den Herrn Abgeordneten MMag. Alexander Petschnig vorstellen, und er ist schon am Wort.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Danke Frau Vorsitzende. Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt, ich hätte nur eine einzige Frage. Vielleicht ist es Ihnen irgendwie möglich, diese zu beantworten. Ist eher eine abstrahierende Frage.

Und zwar, es ist uns natürlich schon aufgefallen, wie der Kollege Fürst gesagt hat, dass sowohl von der Nationalbank als auch von der Finanzmarktaufsicht es immer geheißen hat, sie wären keine „Bankenpolizei“, also gar nicht befugt, bestimmte Ermittlungsschritte durchzuführen.

Und daher meine Frage: Ist es üblich, grundsätzlich und abstrahierend vom gegenwärtigen Fall, dass Staatsanwaltschaften sich solcher Gehilfen bedienen, um Sachverhalte aufzuklären oder zumindest Anfangsverdachte zu erhärten? Ist das üblich oder ist das ein Sonderfall?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich glaube zur Beurteilung der Frage der Üblichkeit von solchen Konstellationen fehlt die Breite an Entscheidungsgrundlagen. Es gibt Fälle, in dieser Konstellation, gibt es nicht so oft. Und was in solchen Fällen üblich ist oder nicht üblich, das getraue ich mir hier nicht abschließend zu beurteilen.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Gut, danke. Ich hätte keine weiteren Fragen.

Vorsitzende Verena Dunst: Danke Herr Abgeordneter. Seitens des grünen Klubs ist der Herr Abgeordnete Spitzmüller am Wort. Ich weiß nicht, wieweit sich die Herren kennen. Bitte.

Abgeordneter Wolfgang Spitzmüller (GRÜNE): Danke schön. Grüß Gott, Herr Oberstaatsanwalt. Ja, viele Fragen gibt es nicht zu stellen, logischerweise.

Was mich interessieren würde ist, Sie haben vom Anfangsverdacht gesprochen und wenn der nicht grundlegend begründet ist, dann kann nichts passieren, logischerweise.

Wenn sich dann später aber herausstellt, dass doch einige Punkte aus diesem Anfangsverdacht schlüssig nachvollziehbar sind und einen - wie haben Sie das genannt - Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung ergeben, kann die Staatsanwaltschaft dann von sich selber das wieder aufrollen, oder muss da ein Input von außen kommen?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Also hier geht es auch eigentlich nicht um meine Wahrnehmungen zum Untersuchungsgegenstand.

Abgeordneter Wolfgang Spitzmüller (GRÜNE): Ich meine jetzt grundsätzlich.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Aber rein grundsätzlich entfaltet die Entscheidung zunächst ein Ermittlungsverfahren nicht in Gang zu setzen, entfaltet keine Bindungswirkung.

Wir haben im Strafverfahren ja das Offizialprinzip. Das heißt, grundsätzlich muss die Staatsanwaltschaft einem Anfangsverdacht, der ihr bekannt wird, nachgehen, ohne. Also letztendlich ist ja meistens eine Anzeige der Impuls dazu, aber es ist nicht unbedingt erforderlich.

Abgeordneter Wolfgang Spitzmüller (GRÜNE): Das heißt, die Staatsanwaltschaft könnte später auch von sich aus tätig werden, wenn sie sieht, da ergeben sich neue Aspekte.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ja.

Abgeordneter Wolfgang Spitzmüller (GRÜNE): Okay, danke. Zweite Frage - 2015 ist ja so ein besonderes Jahr. Ist Ihnen kenntlich, dass es hier Versuche gab, Kontakte aufzunehmen mit Ihnen, mit der Staatsanwaltschaft, um sich über den Stand der Ermittlungen zu erkundigen?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: 2015 ist ein Jahr, das mir in ganz besonderer Erinnerung geblieben ist. Allerdings im Zusammenhang mit der Schlepperei-Welle und der Migrationslage, die wir hier im Burgenland ja besonders hatten.

Ich darf erinnern an eine Vielzahl von Schleppereiverfahren, von Haftsachen, die in Eisenstadt zu bewerkstelligen waren, ich darf erinnern an den Fall mit den 71 verstorbenen Migranten, die bei Parndorf aufgefunden worden sind. Das waren die Themen, die im Jahr 2015 mir aus meiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in Erinnerung geblieben sind.

Abgeordneter Wolfgang Spitzmüller (GRÜNE): Also zu meiner konkreten Frage gibt es keine Erinnerungen?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Nein, keine Wahrnehmungen.

Abgeordneter Wolfgang Spitzmüller (GRÜNE): Okay, Danke schön, das war es.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja, danke an die fragstellenden Klubs. Ich darf in die zweite Fragerunde einsteigen und darf die SPÖ bitten. Herr Abgeordneter Schnecker, Sie sind am Wort. Bitte.

Abgeordneter Ewald Schnecker (SPÖ): Geschätzter Herr Leitender Oberstaatsanwalt, wieder eine allgemeine Frage, weil zum Untersuchungsgegenstand können Sie oder wollen Sie nichts sagen.

Wie prüfen Sie im Allgemeinen einen Anfangsverdacht? Wie prüfen Sie, ob ein Anfangsverdacht vorliegt oder nicht.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Also ich glaube, ich habe maximal vier Stunden Zeit hier auszuführen. Darüber könnte man ein Semester füllen. Also grundsätzlich liest man eine Anzeige und versucht, gesetzt für den Fall, dass das einzige Vorbringen wahr ist, das unter einen strafrechtlichen Tatbestand zu subsumieren. Wenn das nicht so einfach möglich ist, dann ist auch kein Anfangsverdacht begründbar.

Meistens ist es aber so, dass gerade bei anonymen Anzeigen man sich sehr oft, der nächste Schritt wäre eigentlich zurückzufragen. Das heißt, wenn man einen namentlich bekannten Anzeiger hat, dann fragt man zurück und sagt ja bei den offenen Fragen, die jetzt, deren Beantwortung erforderlich ist, um abzuschätzen, ob es jetzt einen Anfangsverdacht gibt oder nicht. Bei anonymen Anzeigen ist das halt sehr oft nicht möglich.

Abgeordneter Ewald Schnecker (SPÖ): Meines Wissens waren die Whistleblower-Anzeigen schon so, dass auch rückgefragt worden ist.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Könnten Sie mir dazu einen konkreten Fall, weil ich tu mich schwer, so irgendwie.

Abgeordneter Ewald Schnecker (SPÖ): Ich will das nicht austeilen, weil Sie berufen sich dann ohnehin wieder darauf, dass Sie zum Untersuchungsgegenstand nichts sagen können.

Aber wie läuft das allgemein ab? Gibt es da ein Vier-Augen-Prinzip? Wird das dem Vorgesetzten vorgelegt? Prüft das ein Staatsanwalt oder prüft so eine Anzeige ein, ja, wie geht das? Muss da jemand die Zustimmung dazu geben in der Staatsanwaltschaft, dass es keinen Anfangsverdacht gibt, oder ist da der „Willkür“ - unter Anführungszeichen - Tür und Tor geöffnet?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ja, zunächst einmal möchte ich mich ganz entschieden gegen den Begriff „Willkür“ aussprechen.

Abgeordneter Ewald Schnecker (SPÖ): Unter Anführungszeichen habe ich gesagt.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M. (fortsetzend): Auch unter Anführungszeichen. Das macht es nicht besser. Was eine Staatsanwaltschaft unternimmt, hat nichts mit Willkür zu tun, sondern wir versuchen, grundrechtsbewusst unsere Aufgaben, nämlich eine konsequente Strafrechtsdurchsetzung zu betreiben. Und Willkür hat da keinen Platz.

Wir haben ein, meiner Meinung nach, sehr gutes internes Qualitätsmanagement. Für bestimmte Angelegenheiten ist ein Vier-Augen-Prinzip vorgesehen. Das hängt einerseits von der Berufsdauer des Kollegen, der eine Sache bearbeitet, ab, das hängt teilweise von Inhalten ab. Also, in den heiklen Sachen ist in der Regel ein Vier-Augen-Prinzip gegeben in der Form, dass halt ein Gruppenleiter

oder ein Revisor die Erledigung sich auch noch einmal anschaut und das halt dann mitverantwortet.

In besonders heiklen Fällen und da bin ich dann schon bei der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflicht, die ja auch nicht immer nur positiv gesehen wird. Also, in bestimmten Fällen gibt es dann auch noch eine Berichtspflicht an die OStA und von der OStA ins Ministerium und da habe ich dann unter Umständen sogar ein Sechs- bis Acht- oder Zehn-Augen-Prinzip. Je nachdem. Das hängt vom Anzeigehalt ab und lässt sich in der gebotenen Kürze so nicht beantworten, wie Sie sich das, glaube ich, erwarten.

Abgeordneter Ewald Schnecker (SPÖ): Danke. Das war schon so, wie ich es mir erwartet habe. Oder schon mehr als vorhin.

Wenn Sie als WKStA jemand beauftragen, eine andere Behörde, zum Beispiel die FMA, zur Durchführung von Erhebungen oder zur Erstellung eines Gutachtens oder einer Überprüfung und diese Behörde meldet dann längere Zeit, konkret ein Jahr, nichts zurück, fragen Sie da aktiv nach, ob da ein Ergebnis vorliegt, oder wie gestaltet sich so etwas?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Auch wieder losgelöst vom Fall. Unser Ermittlungspartner im Ermittlungsverfahren ist die Kriminalpolizei. In finanzstrafrechtlichen Angelegenheiten sind es Finanzämter oder Finanzbehörden. Eine Auftragserteilung von der Staatsanwaltschaft an die Finanzmarktaufsicht ist an sich gesetzlich gar nicht vorgesehen. Das heißt, ein Ermittlungsverfahren kann nicht dadurch, es gibt keinen Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft an die Finanzmarktaufsicht.

Abgeordneter Ewald Schnecker (SPÖ): Danke. Keine weiteren Fragen vorerst.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Dann darf ich weitergeben an die ÖVP. Sie fragen wieder, Frau Abgeordnete. Bitte.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt! Kennen Sie den Ermittlungsstand gegen Landesrat außer Dienst Christian Illedits?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Inwiefern? Wie gesagt, ich habe wirklich keine Wahrnehmungen, was jetzt den Untersuchungsgegenstand, nämlich die Verantwortlichkeit von Landesorganen betrifft.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Okay. Und daher kann ich daraus schließen, dass Sie auch keine Wahrnehmung dazu haben, dass gegen andere Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung momentan ermittelt wird?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Genau. Auch dazu habe ich keine Wahrnehmungen.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Okay. Und auch gegen ehemalige Mitglieder der Landesregierung nicht?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Wie gesagt, ich kann hier keine Wahrnehmungen bestätigen oder nicht bestätigen, die sich auf die Verantwortlichkeit von Landesorganen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand beziehen.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Okay. Vielen Dank.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf weitergeben an den Herrn Abgeordneten Fazekas, oder Ende?

Abgeordneter Patrik Fazekas, BA (ÖVP): Ende.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Ich habe auch keine Fragen mehr. Danke.

Vorsitzende Verena Dunst: Danke schön. GRÜNE? *(Mitarbeiter der GRÜNEN: Der Herr Abgeordnete ist gerade auf das WC gegangen, aber er hat momentan auch keine Fragen.)* Gut. Er nimmt eh die Zeit mit in die dritte Fragerunde. Ist ja nicht verloren.

Ich darf dann an die dritte Befragungsrunde weiterleiten. Zwei Minuten je Klub. Bitte, die SPÖ beginnt. Herr Abgeordneter Schnecker, nehme ich an.

Abgeordneter Ewald Schnecker (SPÖ): Danke. Keine weiteren Fragen.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Gibt es Seitens der ÖVP noch Fragen? Brauchen Sie noch Zeit für eine Beratung?

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Einen kurzen Moment bitte.

Vorsitzende Verena Dunst: Keine weiteren Fragen? Okay. Bitte Mikro einschalten. Es ist Gott sei Dank der Raum sehr gut und gerade COVID geschützt, aber verstehen tut man es dann nicht. Das heißt, ich warte einen Moment.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Einen kurzen Moment.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja, gerne. Machen wir. Wir unterbrechen kurz.

(Die Sitzung wird kurz unterbrochen.)

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Okay. Ich darf noch eine Frage formulieren, um meine Frage von vorhin ein wenig zu konkretisieren.

Und zwar, Herr Oberstaatsanwalt, kennen Sie den Ermittlungsstand in der Causa Glücksspiel gegen den Landesrat außer Dienst Illredits?

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Wie gesagt, ich habe keine Wahrnehmungen zu dieser Frage, die den Untersuchungsgegenstand betreffen.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Okay, weil der Untersuchungsgegenstand 4 ist eben Änderung des „Kleinen Glücksspiels“ und daher meine Frage.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ja. Keine Wahrnehmungen dazu.

Abgeordnete DI Julia Wagentristl, BSc (ÖVP): Okay. Vielen Dank. Dann gibt es keine weiteren Fragen.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich darf an die FPÖ weiterleiten. Herr Abgeordneter MMag. Petschnig.

Abgeordneter MMag. Alexander Petschnig (FPÖ): Ich habe keine weiteren Fragen.

Vorsitzende Verena Dunst: Dann unterbreche ich, bis der Herr Abgeordnete Spitzmüller zurückkommt. Ich nehme an, dass Sie ihn schon verständigt haben. Danke.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich hätte nur eine Anregung, die vielleicht für Ihr Zeitbudget durchaus günstig sein könnte.

Die Kollegin Baumann, die, glaube ich, im Anschluss drankommt, die wird genauso wenig sagen können und beitragen können zum Untersuchungsgegenstand wie ich. Für uns bildet ja der Rahmen auch der Korrespondenz der Finanzprokurator mit Ihnen, Frau Präsidentin, ist der gleiche Rahmen, und ich wollte nur anregen, noch einmal nachzudenken, ob man die Kollegin Baumann wirklich hier benötigt, oder ob man einfach in dem ohnehin schon bereits angespannten Zeitbudget hier nicht eine wertvolle Zeit gewinnen kann, indem man ihr das erspart.

Vorsitzende Verena Dunst: Herr leitender Oberstaatsanwalt, Danke, dass Sie hier uns aufmerksam machen auf das Zeitbudget, aber natürlich ist sie geladen und natürlich werden wir sie befragen. Aber vielen Dank für den Hinweis.

(Die Sitzung wird um 13 Uhr 07 Minuten unterbrochen und um 13 Uhr 09 Minuten fortgesetzt.)

Abgeordneter Wolfgang Spitzmüller (GRÜNE): Verzeihung!

Vorsitzende Verena Dunst: Sie sind gleich am Wort.

Abgeordneter Wolfgang Spitzmüller (GRÜNE): Angesichts der Sachlage, gibt es nicht viele Möglichkeiten, hier Fragen zu stellen. Ich denke mir, vieles ist hier einfach auf Bundesebene zu erklären. Fragen hätte ich jede Menge, aber da sind Sie einfach die falsche Person dafür. Vielen Dank.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Vielen Dank. Ich darf an den Herrn Verfahrensrichter weitergeben für eine Letztbefragung.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Keine weiteren Fragen.

Vorsitzende Verena Dunst: Keine weiteren Fragen. Dann darf ich die Befragung des leitenden Oberstaatsanwaltes für beendet erklären, bedanke mich bei Ihnen. Bei Ihnen allen, Mitglieder des Untersuchungsausschusses, und darf den Herrn leitenden Oberstaatsanwalt verabschieden.

Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.: Ich bedanke mich bei Ihnen und wünsche noch einen schönen Tag. *(Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M. verlässt den Besprechungsraum.)*